

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 196 vom 14. Februar 2020

BE Obergericht, 2020-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_196

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 196 du 14 février 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 196 del 14 febbraio 2020

Regeste

Menschenhandel, Förderung der Prostitution, Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz und Geldwäscherei | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 13. Juni 2018 sprach das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kol- legialgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) von den Anschuldigungen des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution, angeblich begangen während zwei Wochen im Jahr 2009 im Salon «G._____» zum Nachteil von H._____, der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz angeblich mehr- fach und qualifiziert durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig begangen, durch Beschäftigten ohne Bewilligung sowie durch Beherbergen von H._____, während ca. zwei Wochen im Jahr 2009, von I._____ während ca. einem Monat im Sommer 2006 und von J._____, während ca. fünf Tagen in der ersten Hälfte des Jahres 2011 sowie der Geldwäscherei, angeblich begangen während zwei Wochen im Jahr 2009 betreffend H._____, frei. Dies unter Auferlegung der an- teilsmässigen Verfahrenskosten (1/4), insgesamt bestimmt auf CHF 12'807.65, an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung (1/4) an die amtliche Verteidigung der Beschuldigten (pag. 3588, Ziff. I. des angefochte- nen Urteils). Hingegen erklärte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die Beschuldigte schuldig des Menschenhandels, gewerbsmässig begangen, und der Förderung der Prostitution, beides begangen in der Zeit von November 2008 bis August 2011 im Salon «G._____» in K._____ zum Nachteil von L._____ (._____) von ca. November 2008 bis März/April 2009, zum Nachteil von C._____ (._____) ca. im Juli 2011 und zum Nachteil von E._____ (ehemals E._____) von ca. November 2009 bis Ende März 2010, der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, mehrfach und qualifiziert durch Gewinnabsicht und teilweise bandenmässig begangen in der Zeit vom November 2009 bis ca. Juli 2011 in K._____ durch Beschäftigten ohne Bewilligung und durch Beherbergen von L._____, von C._____ und von M._____ sowie der Geldwäscherei, gewerbsmässig begangen in der Zeit zwischen November 2008 bis Juli 2011 in K._____ betreffend L._____, C._____ und E._____. Das Regional- gericht Berner Jura-Seeland verurteilte die Beschuldigte in Anwendung der ein- schlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten (unter Anrechnung der ausgestandenen Polizei- und Untersuchungshaft). Weiter verurteil- te es die Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.00, teil- weise als Zusatzstrafe zum Urteil des Untersuchungsrichteramtes I Berner Jura- Seeland vom 7. September 2010. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Des Weiteren auferlegte es der Be- schuldigten die auf die Schuldsprüche entfallenden

erstinstanzlichen Verfahrens- kosten (3/4) von CHF 73'529.90 (pag. 3589 ff., Ziff. II. des angefochtenen Urteils). Im Zivilpunkt verurteilte das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die Beschuldigte zur Bezahlung von CHF 6'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 31. August 2011 an C. _____ und zur Bezahlung von CHF 8'000.00 Genugtuung zu-

E. 4

zätzlich 5% Zins seit dem 14. Januar 2010 an E. _____ (pag. 3594, Ziff. IV. des angefochtenen Urteils). Im Übrigen traf das Regionalgericht Berner Jura-Seeland die weiteren Verfügungen und verlängerte die mit Entscheid vom 7. Februar 2018 angeordneten Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 Abs. 1 und 2 StPO (Ein- ziehung sämtlicher Pässe und Identitätskarten) bis zum 13. Dezember 2018 (pag. 3594, Ziff. VI. des angefochtenen Urteils). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____, am 23. Juni 2018 fristgerecht Berufung an (pag. 3643). Mit Verfügung vom 14. Mai 2019 wurde die gegenüber der Beschuldigten angeordnete Ersatz- massnahme verlängert (pag. 3801 f.). Nach Eingang der schriftlichen Urteilsbe- gründung mit Verfügung vom 9. Mai 2019 (pag. 3782) reichte die Beschuldigte am 30. Mai 2019 form- und fristgerecht ihre Berufungserklärung ein und teilte mit, dass sie das Urteil nur in Teilen anfechte (pag. 3803 ff.). Die Berufung beschränkte sich auf die gesamte Ziffer II. (Schuldsprüche, Sanktionen und Verfahrenskostenverle- gung), Ziffer III. (Verpflichtung zur Rückerstattung der amtlichen Entschädigungen resp. der Differenz zum vollen Honorar), Ziffer IV. (Genugtuung an die Privatkläge- rinnen), Ziffer V. (Verweis der Zivilklagen auf den Zivilweg) sowie Ziffer IV. (Einzug der beschlagnahmten Geldbeträge). Mit Verfügung vom 4. Juni 2019 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und den Privatklägerinnen Gelegenheit eingeräumt, An- schlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 3819 f.). Mit Schreiben vom 20. Juni 2019 und vom 24. Juni 2019 teilten die Privatklägerinnen mit, dass sie auf die Erklärung einer Anschlussberu- fung verzichtet werde (pag. 3824 f.; pag. 3827 f.). Mit Schreiben vom 25. Juni 2019 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass kein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde. Dagegen schliesse sie sich der Berufung der Beschuldigten an. Die Anschlussberufung beziehe sich auf die Freisprüche gemäss Ziffer 1. (1. bis 4.) des angefochtenen Urteils (pag. 3829 ff.). Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 wurde sämtlichen Parteien Gelegenheit eingeräumt, ein Nichteintreten auf die Anschluss- berufung der Generalstaatsanwaltschaft zu beantragen (pag. 3834 f.). Mit Eingabe vom 8. Juli 2019 teilte die Beschuldigte und am 11. Juli 2019 die Privatklägerin 2 mit, dass kein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwalt- schaft beantragt werde (pag. 3839; pag. 3841). Die Privatklägerin 1 hat sich nicht vernehmen lassen. 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Berufungserklärung vom 30. Mai 2019 beantragte Rechtsanwalt B. _____ namens der Beschuldigten, es sei die in der Beilage eingereichte ambulante Unter- suchung der Beschuldigten durch die N. _____ vom 21. November 2017 zu den Akten zu erkennen. Sodann sei ein psychiatrisches Gutachten über die Beschuldig- te in Auftrag zu geben, welches ihre intellektuellen Fähigkeiten abkläre und insbe- sondere über eine mögliche Minderintelligenz Auskunft gebe. Weiter sei bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, der gesamte E- Mailverkehr der Staatsanwaltschaft mit Herrn und Frau E. _____ sowie mit Herrn O. _____ des Fedpol zwischen September 2016 und dem 23. März 2017

E. 5

zu edieren. Schliesslich seien bei der P. _____ (Bank) AG sämtliche Detailbelege zu allen Transaktionen des Sparkontos . _____, lautend auf die Beschuldigte, für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 18. November 2011 zu edieren (pag. 3805 f.). Die Privatklägerin 2 nahm einzig zu den Beweisanträgen zwei und drei Stellung und beantragte deren Abweisung (pag. 3824 f.). Die Privatklägerin 1 verzichtete mit Eingabe vom 24. Juni 2019 auf das Einreichen einer Stellungnahme (pag. 3827). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 25. Juni 2019 ihrerseits die Edition des erst- und oberinstanzlichen bernischen Urteils inklusive Begründung in Sachen Q. _____ (SK 13 159). Weiter nahm die Generalstaatsanwaltschaft zu den Anträgen der Verteidigung Stellung und beantragte, die Abweisung des zweiten und dritten Beweisantrages. Den ersten Beweisantrag widersetzte sich die Generalstaatsanwaltschaft nicht und verzichtete darüber hinaus, zum vierten Beweisantrag eine Stellungnahme einzureichen (pag. 3829 ff.). Die Privatklägerin 1 ersuchte mit Schreiben vom 23. Juli 2019 um Gutheissung des seitens der Generalstaatsanwaltschaft gestellten Beweisantrages (pag. 3848). Die Privatklägerin 2 dagegen verzichtete auf eine Stellungnahme zum Beweisantrag der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 3850). Mit Beschluss vom 13. August 2019 wurden der Antrag, es sei die ambulante Untersuchung durch die N. _____ vom 21. November 2017 zu den Akten zu erkennen und der Antrag auf Edition des gesamten E-Mailverkehrs der Staatsanwaltschaft mit Herrn und Frau E. _____ sowie mit Herrn O. _____ des Fedpol zwischen September 2016 und dem 23. März 2017, gutgeheissen. Die übrigen Anträge der Verteidigung dagegen wurden abgewiesen. Der Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf Edition des Urteils inklusive Begründung in Sachen Q. _____ wurde ebenfalls gutgeheissen (pag. 3854 ff.). Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregisterauszug und ein aktueller Leumundsbericht über die Beschuldigte eingeholt (pag. 4007; pag. 4266 ff.). Zudem wurde die Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung ergänzend einvernommen (pag. 4278 ff.). Im Anschluss an die Einvernahme der Beschuldigten stellte ihre Verteidigung erneut den Antrag, es sei ein psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte in Auftrag zu geben, welches ihre intellektuellen Fähigkeiten abkläre und insbesondere über eine mögliche Minderintelligenz Auskunft gebe (pag. 4285). Die Kammer wies diesen Beweisantrag mit Verweis auf den Beschluss vom 13. August 2019 erneut ab. Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass es sich bei der oberinstanzlichen Einvernahme um eine flüssige und verständliche Einvernahme handelte. Eine Wortfindungsstörung konnte bei der Beschuldigten nicht festgestellt werden. Es ist möglich, dass die Beschuldigte altersbedingt dement wird. Dies spielt vorliegend insofern nur eine untergeordnete Rolle, als dass es den Deliktszeitraum zu beurteilen gilt, welcher nun schon einige Jahre zurückliegt. Betreffend die Verhandlungsfähigkeit der Beschuldigten ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine schwierige Einvernahme handelte und ein Nachfragen seitens der Beschuldigten während der Einvernahme nicht nötig war. Zudem rechtfertigt nicht jedes widersprüchliche Verhalten eine Begutachtung.

E. 6

4. Anträge der Parteien Fürsprecher B. _____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung vom 13. Februar 2020 folgende Anträge (pag. 4299 ff.): I. Es sei festzustellen, dass der Freispruch von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz, angeblich mehrfach und qualifiziert begangen durch Gewinnabsicht sowie bandenmässig begangen durch Beschäftigten ohne Bewilligung und Beherbergen von I. _____ und J. _____, in Rechtskraft erwachsen

ist. II. Frau A. _____ sei freizusprechen von den Vorwürfen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.